

Fortschreibung Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

23. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012

- Beschluss des Regionalen Planungsausschusses vom 5. Juni 2013
- Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 29. Januar 2014
- Bekanntmachung der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 5. März 2014 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2014 vom 14. März 2014
- In-Kraft-getreten am 1. April 2014

23. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012

Mit der Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012 werden die Inhalte des Regionalplans im sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ in einzelnen Zielen ergänzt, geändert oder aufgehoben.

Die Inhalte der 23. Änderung des Regionalplans bewirken eine Aktualisierung des Regionalplans Oberpfalz-Nord entsprechend der nachstehend genannten Festsetzungen. Die Änderungen der normativen Vorgaben bewirken keine Änderungen in der Begründung.

Die zeichnerisch verbindlich ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus der 23. Änderung des Regionalplans bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.

Die nachstehende Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist Teil der Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 BayLplG.

B IV Gewerbliche Wirtschaft

B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" aufgeführte Vorranggebiet KS 4/11 „südlich Dießfurt“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 3 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" aufgeführte Vorbehaltsgebiet KS 4/14 „südwestlich Dießfurt“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 3 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" aufgeführte Vorranggebiet KS 10 „nördlich Mantel“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 3 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" aufgeführte KS 17 „westlich Freihöls“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 5 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(7) Quarzsand (q)" aufgeführte Vorranggebiet q 18 „nordöstlich Nittenau“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 8 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Das im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" aufgeführte Vorranggebiet Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ ist in der Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“, Blatt 5 in aktueller Gebietsdarstellung enthalten.

Im Ziel B IV 2.1.7 (Folgenutzung) ist das Vorranggebiet KS 4/11 mit der besonderen Folgefunktion „Biotop, Biotopentwicklung“ eingefügt.

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012
(23. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord)**

Teil der Begründung gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 BayLplG

Die 23. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, der in der Vierten, Fünften, Neunten, 19. und 20. Änderung ebenfalls Gegenstand einer Überarbeitung war. Mit der erneuten Teilfortschreibung soll aktuellen Erkenntnissen in der Bewertung von Rohstoffvorkommen Rechnung getragen werden. Die regionalplanerische Neuausweisung von Rohstoffgebieten als Kern dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) zielt darauf ab, die künftigen Raumansprüche des Rohstoffabbaus langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Gebiete zu konzentrieren.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und des Anhörungsverfahrens sowie Prüfung möglicher Planungsalternativen

I. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) als Teil der Begründung zum Fortschreibungsentwurf für das Anhörungsverfahren erarbeitet.

Seitens der dazu beteiligten Fachstellen wurde dabei hingewiesen auf

a) grundsätzlich mögliche Beeinträchtigung einzelner umweltrelevanter Schutzgüter, deren konkrete Auswirkungen i.d.R. erst bei standortbezogenen Einzelprojekten abschätzbar und behandelbar sind (Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung),

b) gebietsspezifische potentielle Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter „Grund- bzw. Trinkwasser“ (Vorranggebiete KS 4/9 bzw. KS 4/14, KS 4/11, KS 4/13, KS 70 und KS 71), „Biologische Vielfalt“ (Vorranggebiete KS 4/9 bzw. KS 4/14, KS 4/11, KS 4/13, KS 70, KS 71, Nat 19, Nat 22 und Nat 36) und „Mensch“ (Vorranggebiete Nat 19, KS 70; Vorbehaltsgebiet Nat 36/1)

Zu a): Auf Regionalplanebene werden mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Ein Ausgleich wird zudem durch die Festlegung von Zielaussagen zur Folgefunktion bei Vorranggebieten erreicht.

Zu b): Begründete Einwände dazu wurden in der Anhörung unter Beteiligung der betroffenen Fachstellen und Kommunen einer weiteren Behandlung unterzogen..

II. Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anhörung wurden neben bereits zum Umweltbericht geäußerten Bedenken weitere Einwendungen zu voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgebracht, denen wie folgt Rechnung getragen wird.

a) Behandlung allgemeiner Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Zum Schutzgut Grund- bzw. Trinkwasser

Vom Sachgebiet Wasserwirtschaft und einigen Gemeinden werden Beeinträchtigungen des Grundwassers und Auswirkungen auf eine mögliche Trinkwassernutzung genannt.

Die geplanten Vorranggebiete für Wasserversorgung T03 und T05“neu“ fanden bei der Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012 Berücksichtigung. Die für diese Teilbereiche im Rahmen der (SUP-)Anhörung vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Bedenken wurden in Form einer Reduzierung der betroffenen Rohstoffgebiete berücksichtigt. Aktuell angezeigte Erweiterungsvorschläge für wasserwirtschaftliche Vorranggebiete werden für eine zukünftige Regionalplanfortschreibung vorgemerkt. Über die Regionalplanung können potentielle Nutzungskonflikte also dadurch vermieden werden, dass Gebietssicherungen zum öffentlichen Trinkwasserschutz auf der gleichen Ebene vorgenommen werden, auf der die Gebietsausweisungen zur Rohstoffgewinnung erfolgen. Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wird ergänzend auf die „Arbeitshilfe zur Bewältigung bestehender Konflikte („Altfälle“) zwischen Rohstoffsicherung und Sicherung der Wasserversorgung im Rahmen der Regionalplanung und Vermeidung künftiger Konflikte“ verwiesen, die derzeit überarbeitet wird und bei zukünftigen Fortschreibungen, bei denen Nutzungskonflikte zwischen der Sicherung der Wasserversorgung und der Rohstoffsicherung deutlich werden, Anwendung finden kann.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt (Artenschutz)

Von naturschutzfachlicher Seite wird angeführt, dass sich bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätzen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ergeben können.

Nach Abbauende kann durch geeignete Folgefunktionen und Verbesserung der Standortbedingungen für Flora und Fauna eine Bereicherung der Standortvielfalt erreicht werden. Mögliche standortbezogene Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, die sich erst bei der Umsetzung der regionalplanerischen Ziele zeigen, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Vorhaben entsprechend zu behandeln. Synergieeffekte zwischen Naturschutz und Rohstoffgewinnung können durch mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Gesamtkonzepte (Rahmenbetriebspläne) erreicht werden.

Zum Schutzgut Boden und Landschaft

Es werden Bedenken geäußert, dass innerhalb der Rohstoffvorrang- und vorbehaltsgebiete ein Eingriff in die Landschaft einhergeht und die natürlichen Funktionen des Bodens sowie die Funktion als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung temporär eingeschränkt oder zerstört werden können.

Durch den zeitlich versetzten Abbau und die Festlegung von Folgefunktionen kann davon ausgegangen werden, dass Umweltauswirkungen nur vorübergehend sind und i.d.R. zu keiner längerfristig wirksamen Beeinträchtigung führen. Der ordnungsgemäße Abbau und eine möglichst zeitnahe Rekultivierung sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Zum Schutzgut Mensch und Luft (Emissionen)

Von Seiten des Immissionsschutzes (Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz) und weiteren Trägern öffentlicher Belange wird darauf hingewiesen, dass die Gewinnung von Bodenschätzen ist i. d. R. mit Emissionen (Lärm, luftverunreinigende Stoffe, Erschütterungen) und ggf. auch mit dem Verlust von Naherholungsbereichen verbunden ist. Des Weiteren werden durch den Abtransport der gewonnen Bodenschätze Emissionen verursacht. Die Höhe dieser Emissionen wird insbesondere vom Abbauverfahren,

den eingesetzten Maschinen und Geräten, der Abbauleistung, dem Transportweg etc. beeinflusst und kann deshalb auf regionalplanerischer Ebene noch nicht abschließend bestimmt werden. Soweit bei Abbauvorhaben Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind diese im Genehmigungsverfahren je nach Schwere entweder durch entsprechende Auflagen auszuschließen oder ggf. sinnvoll zu kompensieren.

b) Behandlung gebietsspezifischer Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern

Zur Neuausweisung Vorranggebiet KS 4/9 „nördlich Dorfgmünd“ bzw. Vorbehaltsgebiet KS 4/14 „südwestlich Dießfurt“

Das geplante Vorranggebiet KS 4/9 liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Einer möglichen Rohstoffgewinnung sind hier die Funktionen des LSG und der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung gegenüberzustellen. Um den damit einhergehenden möglichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung abzuwehren, wird das geplante Vorranggebiet nun zum Vorbehaltsgebiet abgestuft und mit der Bezeichnung KS 4/14 „südwestlich Dießfurt“ ausgewiesen. Ein mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmtes Gesamtkonzept für den Rohstoffabbau in diesem Bereich wird derzeit erarbeitet und stellt einen naturschutzverträglichen Abbau in diesem Bereich sicher.

Zur Neuausweisung Vorranggebiet KS 4/11 „südlich Dießfurt“ und Vorbehaltsgebiet KS 4/13 „südlich Dießfurt“

Unter wasserwirtschaftlichen Aspekten werden Bedenken dahingehend geäußert, dass sich das geplante Vorbehaltsgebiet KS 4/13 sowie der nördliche Teilbereich des geplanten Vorranggebietes KS 4/11 innerhalb eines sensiblen Bereiches des Grundwassererkundungsgebietes 6.13 befindet. Von wasserwirtschaftlicher Seite wurde das westliche angrenzende Vorranggebiet zur Wasserversorgung T05 zur Vergrößerung vorgeschlagen. In Anbetracht dessen kann derzeit eine abschließende sachliche Klärung des Sachverhaltes nicht erfolgen, so dass das geplante Vorbehaltsgebiet KS 4/13 komplett und das geplante Vorranggebiet KS 4/11 im Bereich, welcher sich mit der zur Erweiterung vorgeschlagene Fläche des T05 überlagert, zurückgenommen wird.

Zur Neuausweisung der Vorranggebiete KS 70 und KS 71 „südlich bzw. südöstlich Altköslarn“

Unter wasserwirtschaftlichen Aspekten steht der geplanten Neuausweisung insbesondere das Grundwassererkundungsgebiet 6.10 sowie die dort beantragte und fachlich angezeigte Erweiterung des Vorranggebiet T03 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung entgegen. Neben wasserrechtlichen haben zudem artenschutzrechtliche Belange und der Aspekt der Naherholung besonderes Gewicht, zumal es sich bei dem Vorhabensbereich überwiegend um ein ökologisch sehr wertvolles Areal in Form eines bisher weitgehend unverlärnten zusammenhängenden Waldgebietes handelt. Der Erhalt als unzerschnittener Waldlebensraum als Ziel des ABSP bzw. als Biotopverbundfläche (z.T. §30 BNatSchG) ist anzustreben. In Anbetracht der vorgetragenen Einwände mit maßgeblichem Gewicht wird die vorgesehene Gebietsausweisung zurückgenommen.

Zur Änderung des Vorranggebietes Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“

Von Seiten des Immissionsschutzes wird aufgrund des Abstandes von 250 m zur Bebauung Wolfsbach und 150 m an die Staatsstraße 2165 darauf hingewiesen, dass bei Abbau und Abtransport von Bodenschätzen verfahrensbedingt Lärm-, Erschütterungs- und Staubemissionen auftreten können.

Soweit bei Abbauvorhaben konkrete unzulässige Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind diese im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen auszuschließen.

Zur Neuausweisung Vorbehaltsgebiet Nat 22 „südlich Pechbrunn“

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die geplante Änderung abgelehnt, da sich innerhalb des Vorranggebietes ein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) sowie ein Naturschutzgebiet befindet. Eine raumordnerische Planung ist mit dem Gebot der Erforderlichkeit nicht vereinbar, wenn sie sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf absehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse (NSG-Verordnung) im Wege stehen. Deshalb wurde die vorgesehene Gebietsausweisung bereits nach der SUP-Anhörung zurückgenommen und war nicht mehr Gegenstand des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Zur Neuausweisung Vorbehaltsgebiet Nat 36/1 „südwestlich Niedermurach“

Die geplante Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebietes Nat 36, welche nach der SUP-Beteiligung zum Vorbehaltsgebiet Nat 36/1 abgestuft wurde, liegt flächig in einem Landschaftsschutzgebiet. Einer möglichen Rohstoffgewinnung sind hier die Funktionen des Landschaftsschutzgebietes und der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung gegenüberzustellen. Das Zonierungskonzept bzw. das Verfahren zur Änderung der Schutzzone der Verordnung über den Naturpark Oberpfälzer Wald des Landratsamtes Schwandorf kommt zu dem Ergebnis, dass lediglich das bereits bestehende Vorranggebiet Nat 36 als Fläche für den Abbau von Bodenschätzen in die Änderungsverordnung eingearbeitet werden soll. Demzufolge wird die vorgesehene Gebietsausweisung zurückgenommen.

Von Seiten des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich landwirtschaftliche Anwesen innerhalb bzw. in naher Umgebung des geplanten Vorbehaltsgebietes befinden und im Westen die Ortschaft Dürnersdorf und Kreisstraße SAD 39 sehr nahe an das geplante Vorbehaltsgebiet heranreichen.

III. Prüfung von Planungsalternativen

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung als gesamtregionale Alternativen geprüft. Dabei entfielen mehrere potentielle Gebiete, die erhebliche Belastungen für die Umwelt hätten erwarten lassen. Weiter in das Änderungsverfahren eingestellt wurden nurmehr Gebietsneuausweisungen, die den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche lenken. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen teils an bereits bestehende Abbaugelände angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 23. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Da mit der Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012 keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.